

## Strukturierte curriculare Fortbildung der Bundesärztekammer (BÄK)

### 1. Voraussetzungen

Als strukturierte curriculare Fortbildung wird eine ärztliche Qualifikationsmaßnahme anerkannt, die nach einem vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossenen Curriculum durchgeführt wird. Lernziele und Inhalte, Methoden und Strategien sowie die Evaluation und der Zeitrahmen müssen den Vorgaben des Vorstandes der Bundesärztekammer für das spezielle Curriculum entsprechen. Der Kurs zum Erwerb einer strukturierten curricularen Fortbildung muss im Vorfeld von der zuständigen Landesärztekammer geprüft und anerkannt sein. Zuständig ist die Landesärztekammer, in deren Bereich der Fortbildungskurs stattfindet.

### 2. Teilnahmebescheinigung

Die Teilnehmer schließen den Kurs mit einer Lernerfolgskontrolle ab. Der Fragenkatalog sollte mindestens 20 Fragen umfassen. Die Verantwortung für die Erstellung des Fragenkatalogs sowie die Durchführung und Auswertung der Lernerfolgskontrolle obliegt der wissenschaftlichen Leitung der angebotenen Fortbildungsmaßnahme. Der Kursteilnehmer erhält eine Teilnahmebescheinigung und einen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Lernerfolgskontrolle durch den jeweiligen Veranstalter. Die Lernerfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden. Die Wiederholung der Lernerfolgskontrolle für den Fall des Nichtbestehens ist innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Termin möglich. Wenn ein Teilnehmer den Kurs ohne Lernerfolgskontrolle durchläuft, erhält sie/er eine Teilnahmebescheinigung.

### ***Übersicht Strukturierter curriculärer Fortbildungen der BÄK (Stand 01.07.2018):***

Strukturierte curriculare Fortbildung „Antibiotic Stewardship (ABS)“

Strukturierte curriculare Fortbildung „Medizinische Begutachtung“

Strukturierte curriculare Fortbildung „Osteopathische Verfahren“

Strukturierte curriculare Fortbildung „Geriatrische Grundversorgung“

Strukturierte curriculare Fortbildung „Medizinische Betreuung von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“

Strukturierte curriculare Fortbildung „Krankenhaushygiene“

Strukturierte curriculare Fortbildung „Gesundheitsförderung und Prävention“

Strukturierte curriculäre Fortbildung „Ernährungsmedizin“

Strukturierte curriculäre Fortbildung „Umweltmedizin“

Strukturierte curriculäre Fortbildung „Reisemedizinische Gesundheitsberatung“

*(Quelle: <http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/aus-weiterfortbildung/fortbildung/strukturierte-curriculare-fortbildung/>)*

### 3. Erteilung und Ankündigung der Bescheinigung „Ärztekammer-Curriculum...“

Die Bescheinigung über den Abschluss einer strukturierten curricularen Fortbildung, das "Ärztekammer-Curriculum...", wird auf Antrag durch die Sächsische Landesärztekammer nur für deren Kammermitglieder erteilt. Der Sächsischen Landesärztekammer ist die Teilnahmebescheinigung für eine von der Sächsischen Landesärztekammer oder einer anderen Landesärztekammer anerkannten strukturierten curricularen Fortbildung sowie der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Lernerfolgskontrolle vorzulegen.

Die Ankündigung einer nach einem strukturierten Curriculum der BÄK absolvierten Fortbildung ist grundsätzlich als eine „nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikation“ möglich, setzt jedoch die Erteilung der Bescheinigung „Ärztekammer-Curriculum...“ voraus. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 4 Nr. 2 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer i. V. m. Punkt 2.2. der Verfahrensordnung zur Durchführung strukturierter curriculärer Fortbildung der Sächsischen Landesärztekammer.

Beurteilungskriterium für sämtliche Außendarstellungen eines Arztes ist § 27 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer. Danach sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet. Jegliche berufswidrige, insbesondere die anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist aber untersagt. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.

Der Arzt kann, unabhängig davon, ob auf dem Praxisschild, dem Stempel, Rezeptvordrucken oder an anderer Stelle (wie z. B. in Zeitungsanzeigen), über die Grundangaben - Name, (Fach-) Arztbezeichnung, Sprechzeiten sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft - hinausgehend

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte,
4. organisatorische Hinweise

ankündigen (§ 27 Abs. 4 der Berufsordnung).

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine „nicht nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit“ vor, wenn die Tätigkeit jedenfalls mehr als 20 % der Gesamtleistung ausmacht. Daher ist eine Eingrenzung auf fünf Arbeitsbereiche (umfasst sowohl Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen nach WBO als auch öffentlich-rechtliche Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte) neben der Facharztbezeichnung erforderlich.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Ankündigung ärztlicher Tätigkeit an unsere Rechtsabteilung (Tel. 0351/8267-421 bzw. - 423).

Ihr Referat Fortbildung der Sächsischen Landesärztekammer